

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 889/1995 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 373/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

21.08.2021

Abkürzung

AEV Nichteisen – Metallindustrie

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 1 (Blei-, Wolfram-, Zinkerzaufbereitung)

Anforderungen an Einleitungen
in ein Fließgewässer

A 1 Allgemeine Parameter

Temperatur	30 °C
Fischartoxizität $G_{F,Ei}$	<2
a)	
Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/L
b), c)	0,2 kg/t d)
pH-Wert	6,5-8,5

A 2 Anorganische Parameter

Aluminium	2,0 mg/L
ber. als Al	
e)	
Blei	0,5 mg/L
ber. als Pb	
f)	

Cadmium	0,1 mg/L
ber. als Cd	
f)	
Chrom(VI)	0,1 mg/L
ber. als Cr	
f)	
Eisen	2,0 mg/L
ber. als Fe	
Kupfer	0,5 mg/L
ber. als Cu	
f)	
Quecksilber	0,01 mg/L
ber. als Hg	
f)	
Wolfram	1,5 mg/L
ber. als W	
e)	
Zink	2,0 mg/L
ber. als Zn	
f)	
Cyanid – leicht freisetzbar	0,1 mg/L
ber. als CN	
f)	
Nitrit	1,0 mg/L
ber. als N	
Phosphor – Gesamt	1,0 mg/L
ber. als P	
Sulfid	0,1 mg/L
ber. als S	
f)	
Sulfit	1,0 mg/L
ber. als SO ₃	
f)	

A 3 Organische Parameter

Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC	25 mg/L
ber. als C	
g)	
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	75 mg/L
ber. als O ₂	
g)	
Kohlenwasserstoff-Index	5,0 mg/L
Phenolindex	0,1 mg/L
ber. als Phenol	
f)	

- Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- Beim Parameter Abfiltrierbare Stoffe sind sowohl die Emissionsbegrenzung für die Konzentration als auch die Emissionsbegrenzung für die spezifische Fracht vorzuschreiben.
- Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf die Tonne Erzrohgut, die durch eine nasse Aufbereitungs- und Veredelungsanlage gemäß § 1 Abs. 1 (oder den nassen Teil einer kombinierten nass-trockenen Anlage) durchgesetzt wird. Die Emissionsbegrenzung gilt für eine nasse Aufbereitungs- und Veredelungsanlage, aus welcher ein Aufbereitungs- und Veredelungsprodukt mit einem Masseanteil der Kornfraktion kleiner als 0,01 mm von nicht weniger als 40 kg pro Tonne Trockensubstanz (entsprechend 4 Masse-% der Trockensubstanz) gewonnen wird. Beträgt der Masseanteil der Kornfraktion kleiner als 0,01 mm weniger als 40 kg pro Tonne Trockensubstanz des Aufbereitungs-

und Veredelungsproduktes, so ist eine Emissionsbegrenzung entsprechend 0,5 % des Masseanteiles der Kornfraktion kleiner als 0,01 mm in der Trockensubstanz des Aufbereitungs- und Veredelungsproduktes einzuhalten. In die Bestimmung des Massenanteiles der Kornfraktion kleiner als 0,01 mm sind alle Aufbereitungs- und Veredelungsprodukte feststoffmengenproportional einzubeziehen, die im Probenahmezeitraum aus der Aufbereitungs- und Veredelungsanlage (bzw. deren nassem Anlagenteil) gewonnen werden. Die Bestimmung der Kornfraktion kleiner als 0,01 mm hat entsprechend Methode betreffend „Korngrößenverteilung“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW zu erfolgen.

- e) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 1 aus der Aufbereitung und Veredelung von Wolframerzen.
- f) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 1 aus der Aufbereitung und Veredelung von Blei- oder Zinkerzen.
- g) Die Festlegung für die Parameter TOC und CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB₅. Für die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder der Parameter TOC oder der Parameter CSB eingesetzt werden.

Schlagworte

Aufbereitungsanlage, Aufbereitungsprodukt, Bleierz, Bleierzaufbereitung, Wolframerzaufbereitung

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2025

Gesetzesnummer

10010939

Dokumentnummer

NOR40237470